

wir gleich zur Beantwortung der Fragen übergehen. Wenn man aus den Umständen mit moralischer Sicherheit erschließen kann, dass der Stipendiengeber nur eine Messe gelesen haben will, genügt es nur eine zu lesen. Ist dies nicht der Fall, dann spricht die Präsumption dafür, dass er soviel Messen persolviert wissen will, als nach der ortsüblichen oder Diözesanrate aus der Summe gelesen werden können. Will man das nicht, dann bleibt wohl nichts anderes übrig, als den Stipendiengeber nach der Zahl der Messen zu fragen. — Darnach aber braucht derjenige, welcher das Stipendium annimmt, nicht zu fragen, ob der Verstorbene, für welchen zu applicieren ist, erst kürzlich oder schon länger gestorben sei; denn dies anzugeben ist Sache des Stipendiengebers.

Würzburg. Dr. Fr. A. Goepfert, Universitäts-Professor.

VI. (Missbrauch der Generalbeicht von Seite weiblicher Pönitenten.) Dass die Generalbeicht in manchen Fällen nothwendig ist, darüber herrscht kein Zweifel. Diese Nothwendigkeit wird bei Frauenspersonen noch öfter eintreffen als bei Männern, weil bei ersten wegen Mangel an Neue oder an Aufrichtigkeit häufiger ungültige Beichten vorkommen als bei letzteren. Wenn also eine solche Nothwendigkeit der Generalbeicht bei einer Frauensperson vorliegt, so ist der Beichtvater natürlich verpflichtet, dieselbe aufzunehmen. Allein es ist in dieser Beziehung große Vorsicht erforderlich, da es nicht selten vorkommt, dass Frauenspersonen mit der Generalbeicht Missbrauch treiben und sich dabei von verwerflichen Motiven leiten lassen. Solche unreine Motive sind: 1. Neugierde, weil manche Betschwester erfahren will, wie sich ein etwa neu angekommener Beichtvater anlässt; 2. sinnliche Zuneigung, weswegen die Pönitentin recht lange mit dem Beichtvater conversieren möchte; 3. Eifersucht, weil die Person längere Zeit im Beichtstuhl verweilen will, als andere Pönitentinnen; 4. hie und da auch die böswillige Absicht, einen jungen oder unerschönen Beichtvater in Verlegenheit zu bringen oder in Versuchung zu führen, indem solche Personen z. B. abscheuliche Sünden besonders contra sextum fingieren, um zu sehen, was der Beichtvater dazu sagt, oder wie er sie hierüber ausprägt. Daher müssen vorzüglich junge Priester in solchen Fällen vorsichtig sein und behutsam zuwerke gehen, um auf kluge Weise herauszubringen, weß' Geistes Kind die Pönitentin ist und durch welche Motive sie sich zur Ablegung einer Generalbeicht gedrängt fühlt. Denn es ist weit schlimmer als bloßer Zeitverlust, eine nur gleichsam zur Unterhaltung abgelegte Generalbeicht anzuhören. Deswegen soll man auch hierin das: „Ducite caute“ nie aus dem Auge verlieren.

Trient.

Professor Dr. Josef Niglutsch.

VII. (Confession der Kinder aus gemischten Ehen nach dem Tode des Vaters.) Ein protestantischer Vater hatte

seine katholische Frau mit zwei Kindern hinterlassen. Die Mutter nahm dieselben aus der protestantischen Schule, die sie bis dahin besucht, weg und schickte sie in die katholische. Dagegen erhob der Local-Schulinspector und der protestantische Stadtpfarrer Einspruch. Das Amtsgericht zu Sigmaringen wies denselben zurück, ebenso das Landgericht zu Hchingen. Die an das Kammergericht eingelegte weitere Beschwerde wurde dem Oberlandesgericht zu Frankfurt a. M. zur Entscheidung überwiesen. Am 20. Jänner 1894 fiel die Entscheidung dem Ausspruche der Vorgerichte vollkommen gleich. Wir führen aus den Entscheidungsgründen einige Punkte an: Eine Rechtsnorm, dass die religiöse Erziehung der Kinder nach dem Tode ihres Vaters in dem Bekenntnis des Vaters bezw. in dem von dem Vater den Kindern gegebenen Bekenntnisse zu erfolgen habe, ist für das gemeine Recht nicht nachweisbar. Einige Rechtslehrer haben jenen Grundsatz zwar aufgestellt und auch das Kammergericht hat denselben einem Beschluss vom 27. April 1889 zugrunde gelegt. Man verrief sich zur Begründung dieses Rechtsatzes auf einen Beschluss des Friedensexecutions-Congresses zu Nürnberg im Jahre 1650. Nun sind zwar auf genanntem Congresse diesbezügliche Fragen zur Entscheidung gestellt worden, es ist aber nicht nachweisbar, dass ein endgültiger Beschluss über dieselben gefasst worden ist. Der Beschluss, der vom 14. bis 24. September 1650 datieren soll und anscheinend zuerst 1690 von dem Corpus Evangelicorum produziert wird, enthält den vom Beschwerdeführer daraus abgeleiteten Satz nicht. Der Beschluss spricht nur aus, dass während der Ehe der Vater die Confession der Kinder bestimmt. Dadurch ist aber das Recht der Mutter nach dem Tode des Vaters die Erziehung, auch die religiöse, zu bestimmen, eher erkannt als verneint. Eine gewohnheitsrechtliche Bildung, wonach nach dem Tode des Vaters die Kinder in dessen Confession, oder in derjenigen, in welcher sie bis dahin erzogen sind, fernerhin zu erziehen seien, ist in der Praxis des gemeinen Rechtes nicht hervorgetreten, ebensowenig lässt sich ein solcher Satz aus anderen Rechtsätzen des gemeinen Rechtes ableiten.

Die preußische Vormundschafts-Ordnung bestimmt in § 28, Absatz 1, dass die Erziehung des Mündels der Mutter unter Aufsicht des Vormundes zusteht und hat in Absatz 2 desselben Paragraphen, indem sie die bestehenden Vorschriften über die religiöse Erziehung in Kraft ließ, anerkannt, dass diese letztere und somit auch die Bestimmung der Religion des Kindes, soweit solche Vorschriften nicht bestehen, unter das der Mutter zustehende Erziehungsrecht fällt.

Krakau.

Professor Augustin Arndt S. J.

VIII. (Was haben wir für Bilder der „heiligen Familie“?) Die Mitglieder der „heiligen Familie“ hatte die Kirche von jeher hoch in Ehren und sie hat auf gewisse Anrufungen